

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AQUISO sales solutions GmbH

(Stand: März 2023)

I. Allgemeines

(1) Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") sind Grundlage für die Geschäftstätigkeit sämtlicher Geschäfte der AQUISO sales solutions GmbH, FN 5459521, Hütteldorfer Straße 139/31, 1140 Wien (im Folgenden "AQUISO"). Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil aller von AQUISO abgeschlossenen Verträge, Vereinbarungen, Angebote und sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen mit Auftraggebern, Geschäftspartnern und sonstigen Personen (im Folgenden "Auftraggeber"). Mit schriftlicher, persönlicher oder sonst wie immer gearteter Aufnahme eines Geschäftsverkehrs mit AQUISO stimmt der Auftraggeber der Geltung der AGB von AQUISO zu. Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit AQUISO, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Widersprüche

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten gelten nur dann, wenn sich AQUISO schriftlich mit ihrer Geltung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

II. Angebot, Vertragsabschluss

(1) Unverbindlichkeit

Die auf der Website *www.aquiso.at* eingestellten Angebote sowie sonstige Angebote von AQUISO sind – sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden - solange freibleibend und unverbindlich, bis eine schriftliche Anbotsannahme durch AQUISO vorliegt und dem Auftraggeber zugegangen ist. Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Das gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten und auf der Webseite sowie in Telefonaten.

(2) Auftrag

Buchungen des Auftraggeber sind als Anbote an AQUISO zu verstehen. AQUISO übermittelt dem Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit nach Einlangen einer Buchung eine Auftragsbestätigung (Angebotsannahme) oder informiert ihn über die Ablehnung der Buchung. Durch die Annahme kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen AQUISO und dem Auftraggeber zustande.



(3) Preise

Sämtliche Beträge sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, Nettobeträge in Euro und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälliger Barauslagen.

III. Leistungserbringung

(1) Durchführung

AQUISO wird während der Vertragsdauer seine Leistungen nach besten Wissen und Gewissen erbringen und seine Expertise bestmöglich einbringen.

(2) Liefer-/Leistungstermine

Die von AQUISO genannten Leistungstermine und -fristen sind nur Annäherungswerte und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Aus der Nichteinhaltung von unverbindlichen Leistungsfristen und -terminen können keine Ansprüche gegen AQUISO hergleitet werden. Bei Vereinbarung verbindlicher Leistungstermine oder -fristen kann der Auftraggeber - sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft gem III. (3) handelt - bei Verzug nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

(3) Verzug des Auftraggebers

Wird die Leistungserbringung von AQUISO aufgrund von vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen verzögert oder unmöglich gemacht, gerät der Auftraggeber in Verzug. In diesem Fall ist AQUISO berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Auftraggeber hat AQUISO jedenfalls den von ihm schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen.

(4) Notwendige Terminänderungen

Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen sind vom Auftraggeber AQUISO ein dem vergeblich erbrachten bzw reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

IV. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls an der Vertragserfüllung mitzuwirken und AQUISO nach seinen Kräften zu unterstützen.



(2) Informationserteilung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, AQUISO sämtliche für die Durchführung eines Auftrags wesentlichen Informationen rechtzeitig und unaufgefordert bekanntzugeben. Davon umfasst sind insbesondere auch umgehende Rückmeldungen bei operativ relevanten Informationen sowie Bekanntgabe von relevanten Änderungen, soweit sie die Zusammenarbeit zwischen AQUISO und dem Auftraggeber betreffen.

(3) Abtretungsverbot

Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem mit der AQUISO abgeschlossenen Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AQUISO ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

(4) Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer eines Vertrags mit AQUISO sowie zwei Jahre nach Beendigung des Vertrags mit AQUISO keinen Angestellten von AQUISO oder eine auf sonstige Weise für AQUISO tätige Person abzuwerben oder innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung dessen Tätigkeit für AQUISO zu beschäftigen. Der Auftraggeber garantiert, dass auch allfällige Tochtergesellschaften oder sonstige iSd § 15 AktG verbundene Gesellschaften diese Verpflichtungen und Verbote einhalten. Bei Verletzung dieses Abwerbeverbots ist der Auftraggeber zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet. Handelt der Auftraggeber oder dessen Tochtergesellschaft bzw verbundene Gesellschaft dem Abwerbeverbot zuwider, hat der Auftraggeber AQUISO für jeden einzelnen Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 40.000,-- zu bezahlen. Die Konventionalstrafe ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig. Die Geltendmachung eines den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Konventionalstrafe ist mit Eintritt des Ereignisses, für welches sie vereinbart wurde, fällig.

(5) Vorliegen der Rechte

Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet dafür zu sorgen, dass für die Durchführung des Auftrags der Auftraggeber bzw AQUISO sämtliche hierfür erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber stellt AQUISO und dessen Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen. Der Auftraggeber garantiert, dass gegenüber der AQUISO oder deren Erfüllungsgehilfen keine Ansprüche geltend gemacht werden. Im Falle einer Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber AQUISO oder deren Erfüllungsgehilfen ist der Auftraggeber verpflichtet, AQUISO von der Haftung freizustellen.

V. Haftungsausschluss

(1) Keine Haftung für Richtigkeit der Informationen Dritter und für indirekte Schäden

AQUISO übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die es von Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit



nicht ausdrücklich bekannt ist (§ 1300 ABGB). AQUISO haftet weiters nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter oder gegenüber Dritten, die nicht Vertragspartner sind.

(2) Keine Haftung bei geringem Verschulden

Darüber hinaus ist eine Haftung von AQUISO für den Fall leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung von AQUISO ist ungeachtet des Rechtsgrundes auf Fälle von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Ausgenommen von dieser generellen Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Betragliche Haftungsbeschränkung

Jedenfalls sind allfällige Schadenersatzansprüche gegen AQUISO auf den Ersatz eines adäquaten voraussehbaren Schadens, jedenfalls aber betraglich mit der Höhe des Honorars beschränkt.

(4) Zeitliche Haftungsbeschränkung

Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

(5) Keine Haftung für Preise

AQUISO übernimmt keine Haftung, Garantie oder Gewährleistung, dass am Markt keine vergleichbaren günstigeren Produkte bestehen.

(6) Keine Haftung für Dritte

Für Schäden, die durch von AQUISO beigezogenen Dritten verursacht wurden, haftet AQUISO nur bei einem Auswahlverschulden.

(7) Keine Haftung für Auskünfte bzw Inhalte Dritter

AQUISO haftet nicht für Schäden, welche dadurch entstehen, dass eine Empfehlung, ein Rat, odgl eines Dritten, auch wenn dieser auf der Website aufscheint, befolgt wird.



(8) Keine Haftung gegenüber Dritten

AQUISO haftet nur gegenüber seinem Auftraggeber, nicht hingegen gegenüber Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen von AQUISO in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AQUISO vollständig gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls AQUISO von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

VI. Entgelt (Honorar)

(1) Angemessenes Honorar

Mangels abweichender Vereinbarung steht AQUISO für die erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt (Honorar) zu. Mangels anderer Vereinbarung besteht das Honorar von AQUISO aus

- einen einmalig fälligen Betrag;
- einer monatlichen fixen Pauschale; sowie
- einer Erfolgsprovision (insbesondere für stattgefundene Termine)

(2) Erfolgsprovision

AQUISO hat auch dann einen Anspruch auf eine Erfolgsprovision, wenn

- das Erfolgsprovision auslösende Ereignis (zB Termin) nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber eine für das Zustandekommen dieses Ereignisses erforderliche Handlung ohne beachtenswerten Grund unterlässt, insbesondere wenn der Auftraggeber innerhalb von einer Woche ab dem Zeitpunkt der Kundenterminübergabe keine Rückmeldung an AQUISO erstattet;
- das Erfolgsprovision auslösende Ereignis (zB Termin) aus sonstigen, aus der Sphäre des Auftraggebers stammenden Gründen nicht zustande kommt;
- die Vereinbarung zwischen AQUISO und dem Auftraggeber vom Auftraggeber vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird;
- aufgrund sämtlicher die Erfolgsprovision auslösenden Ereignisse, welche sechs Monate nach Beendigung des Vertrags zwischen AQUISO und dem Auftraggeber eintreten.

(3) Wertbeständigkeit

Es wird eine Wertbeständigkeit des Honorars nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die Indexzahl 06/2022. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 3 % unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder



unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neuberechnung zu bilden hat. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und hat eine Wertanpassung zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zum Zeitpunkt des Anbots bzw der Annahme des Anbots zu erfolgen.

Sollte diese Wertsicherungsvereinbarung nicht mehr zur Anwendung gelangen können, so tritt an ihre Stelle der jeweilige Ersatzindex oder der Index, der ihm am meisten entspricht. Im Zweifel ist der Wert durch Sachverständige zu ermitteln.

VII. Fälligkeit, Verzugszinsen, Kompensationsverbot, Solidarhaftung

(1) Fälligkeit

Das Honorar von AQUISO wird mit der Zustellung der Rechnung fällig, soweit nichts Anderes vereinbart ist bzw von AQUISO in der Rechnung festgehalten wird. Sollte keine Vorauszahlung erfolgt sein, so ist das Honorar nach Erhalt einer Rechnung und dem vereinbarten Zahlungsziel auf das in der Rechnung angeführte Bankkonto zu überweisen.

(2) Vorauszahlung

AQUISO ist berechtigt, das Honorar im Voraus in Rechnung zu stellen. Wird ein im Voraus in Rechnung gestelltes Honorar trotz Mahnung nicht bezahlt, ist AQUISO berechtigt, ohne weiterer Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet, die bisher erbrachten Leistungen von AQUISO zu bezahlen.

(3) Teilrechnungen

AQUISO ist weiters berechtigt, bei teilbaren Leistungen Teilrechnungen zu legen.

(4) Verzugszinsen, Mahnspesen

Bei Zahlungsverzug ist AQUISO berechtigt, 9,2% über dem Basiszinssatz (jährlich) an Verzugszinsen sowie anfallende Mahnspesen von zumindest EUR 40,- pro Mahnung zu verlangen.

Der Auftraggeber ist bei verschuldeten Zahlungsverzug weiters verpflichtet, AQUISO sämtliche aufgewendeten, zur zweckentsprechenden Eintreibung der Forderung notwendigen Kosten, wie etwa Anwaltshonorar und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren und jeden weiteren Schaden, insbesondere auch den Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten anfallen, zu ersetzen.



VIII. Laufzeit

(1) Ordentliche Kündigung

Wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und AQUISO zeitlich befristet abgeschlossen, endet der Vertrag automatisch mit Ablauf der Befristung. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wurde der Vertrag unbefristet abgeschlossen, ist das Vertragsverhältnis mangels gegenteiliger Vereinbarung von beiden Seiten erstmals nach viermonatiger Laufzeit unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist ordentlich kündbar, sodass der Vertrag nach viermonatiger Laufzeit endet. Erfolgt keine Kündigung besteht ein weiteres ordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist nach zehnmonatiger Laufzeit, sodass der Vertrag nach zehnmonatiger Laufzeit endet. Danach ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

(2) Außerordentliches Kündigungsrecht von AQUISO

AQUISO ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen weiter verzögert wird;
- der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von sieben Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von AQUISO weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit leistet.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleibt der Honoraranspruch von AQUISO unverändert und vollständig bestehen.

IX. Schlussbestimmungen, Recht, Gerichtsstand

(1) Änderung der AGB

AQUISO behält sich das Recht vor, die AGB für künftige Geschäfte jederzeit anzupassen. Es gelten die jeweils aktuellen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wie sie auf der Website www.aquiso.at veröffentlicht sind.



(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB (rechts-)unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus den mit AQUISO geschlossenen Verträgen gilt 1140 Wien als vereinbart. Soweit für den Auftraggeber kein zwingender Gerichtsstand besteht, wird für alle aus oder in Zusammenhang mit der geschäftlichen Beziehung zwischen dem Auftraggeber AQUISO resultierenden Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des für 1140 Wien, Österreich jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart (§ 104 JN).

(4) Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich (auch bei einem Auslandsbezug eines Auftraggebers) österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.